Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **45 (1998)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tonale Rettungsorganisation, die kantonalen Formationen der Armee, die von der Armee zugewiesenen Mittel sowie vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen zur Verfügung hat. Der Kanton kann zudem Formationen der Wehrdienste anfordern sowie Formationen des Zivilschutzes aufbieten und einsetzen.
Eine gewisse «Hierarchie» im Sinne der Zuständigkeitsabgrenzung und Aufgabenteilung ist somit doch gegeben, aber sie wirkt von unten nach oben. Auf allen Stufen – Gemeinde, Amtsbezirk, Kanton – sind zudem Führungsorgane, die mit ihren Aufgaben, Mitteln und Möglichkeiten vertraut sind.

Gliederung nach Sachgebieten

Ein weiterer Abschnitt des neuen Gesetzes gilt der Gliederung nach Sachgebieten. In jedem Einzelfall sind auch hier die Zuständigkeiten, Aufgaben und Mittel genau umschrieben. Namentlich sind aufgeführt: Information, Polizei, Wehrdienste, Sanitätsdienst, Koordinierter Sanitätsdienst (KSD), Zivilschutz und Kulturgüterschutz, Betreuung, Truppen, Requisition und Wirtschaftliche Landesversorgung. Man achte auf das umfassende Spektrum! Es dürfte im schweizerischen Gesetzeswald ein seltener, wenn nicht gar einmaliger Fall sein, dass alle Institutionen des Bevölkerungsschutzes sich in einem einzigen Gesetzeswerk vereinigt finden. Unter diesem Aspekt kann man dem ALG ohne Überheblichkeit eine wegweisende Pilotfunktion zusprechen.
Eine besondere Stellung nimmt im neuen Gesetz der KSD ein, welcher der kantonalen Hoheit untersteht und in dessen Rahmen der Regierungsrat zum Beispiel ermächtigt ist, die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben. Das hat seinen Grund, ist doch der Regierungsrat zuständig für die Festlegung der sanitätsdienstlichen Räume, und er bestimmt Anzahl, Standort, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen.
Bereits auf neue Strukturen ausgerichtet ist der Gesetzesartikel betreffend die Polizei. Als Grundsatz gilt, dass die Polizei als erste die Führungsaufgabe, Gesamtkoordination und Information am Schadenplatz wahrnimmt, bis diese Aufgaben an ein anderes Führungsorgan abgegeben werden können. Im weiteren Gesetzestext ist dann ausschliesslich von der Kantonspolizei und ihren übergeordneten Aufgaben die Rede.
Bei den Wehrdiensten ist zu beachten, dass der Kanton, wie schon zuvor erwähnt, über Wehrdienststützpunkte auch ausserhalb des von einer ausserordentlichen Lage betroffenen Amtsbezirkes

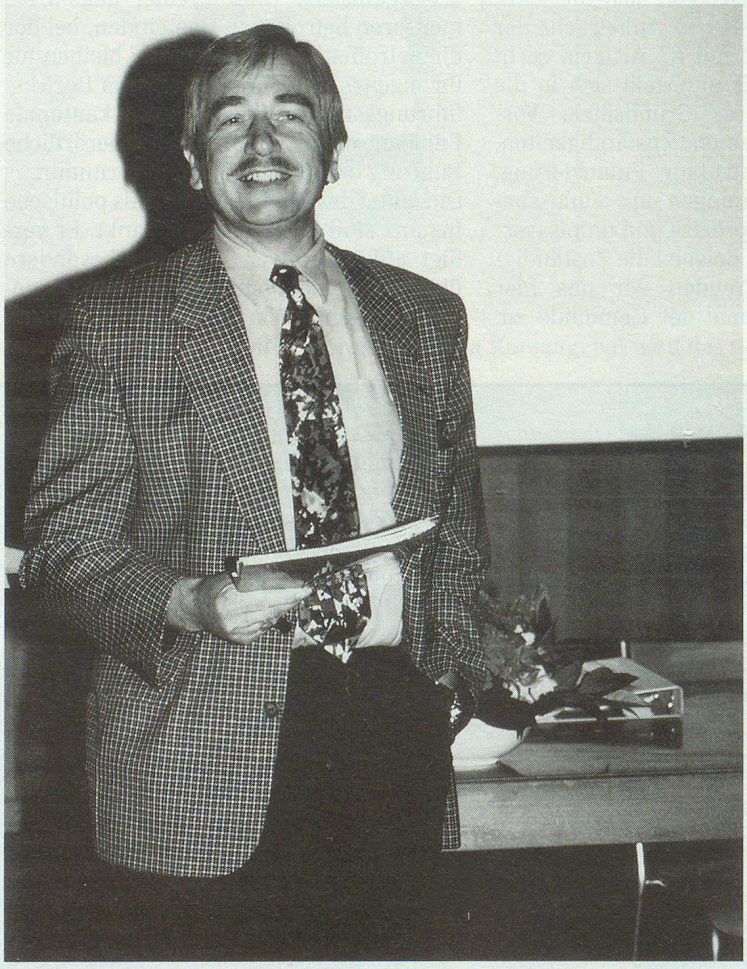

Regierungsstatthalter Walter Dietrich: «Die frühzeitige Information gibt uns den nötigen Handlungsspielraum.»

Als Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes erhalten Sie die Zeitschrift «Zivilschutz» gratis nach Hause geliefert!

Verlangen Sie doch ganz einfach einige Probenummern der Zeitschrift «Zivilschutz» sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

Coupon einsenden an: SZSV, Postfach 8272, 3001 Bern

Name: Vorname: Telefon:

Strasse, Nr.: PLZ, Ort:

❒ Ja, ich möchte einige Probenummern der Zeitschrift «Zivilschutz» sowie Unterlagen über den Schweizerischen Zivilschutzverband.

direkt verfügen kann. Dasselbe gilt für Rettungsformationen des Zivilschutzes.

Zivilschutz und Kulturgüterschutz

Von der Aufgabenzuteilung her bringt das neue Gesetz für den Zivilschutz keine signifikanten Änderungen. Die Gemeinde ist Hauptträgerin des Zivilschutzes, einschliesslich des Kulturgüterschutzes. Das gilt allerdings auch für die Kosten. Die kantonalen Subventionen fallen in Zukunft weg. Der Kanton nimmt die übergeordneten Aufgaben wahr und trägt auch die Kosten. Im Gesetz ist festgeschrieben: «Die Gemeinden tragen die Kosten für alle Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.» Die auf den Kanton entfallenden Kosten sind detailliert aufgelistet und lassen Spielraum für ein dynamisches und bedarfsgerechtes Handeln. In diesem Zusammenhang kündigte Alfred Jenni an, auf den 1. Januar 1999 sei im Bereich des Zivilschutzes eine nächste Spar- und Optimierungsrunde zu erwarten. Unter anderem ist eine Reduktion des Pflichtalters von 52 auf 50 vorgesehen. Die Reserve wird «bestattet». Bevölkerungsschutz und Betreuung werden zusammengeschlossen, und die Rettungsformationen werden restrukturiert. Es wird zudem davon ausgegangen, dass keine Organisationsbauten mehr erstellt werden. Die Schutzraumbaupflicht bleibt jedoch bestehen.

Griffig und innovativ

Zwei Punkte des neuen Gesetzes sind noch besonders zu erwähnen. Das ist einmal die grosse Kompetenz des Regierungsstatthalters als verlängerter Arm der Regierung. Der Regierungsstatthalter kann Notrecht anwenden aufgrund seiner Entscheidung vor Ort, und er hat eine Finanzkompetenz. Sodann ist eine völlig neuartige Regelung zur Finanzierung der den Gemeinden im Schadenfall verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten enthalten. Hierfür trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung, bei der die Gemeinden zu Beitragsleistungen verpflichtet sind. Damit wird dem Gemeinschaftsdenken und der Solidarität auch nach dem Buchstaben des Gesetzes Rechnung getragen. Das ist wahrer Fortschritt!

Bisher musste nämlich ein Gebiet zuerst zum Katatrophengebiet erklärt werden, um zu Geld zu kommen. Das ist in Zukunft nicht mehr der Fall. Allerdings ist eine Übergangslösung erforderlich.

Einzelne Exemplare des neuen Gesetzes können bezogen werden: Info-Line 031 634 24 50.

Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Bern:

Markus Aeschlimann für Pius Segmüller

pd. Infolge der Wahl von Pius Segmüller zum neuen Kommandanten der Schweizergarde in Rom wurde Markus Aeschlimann, Muri-Gümligen, zum stellvertretenden Amtsvorsteher ad interim und zum neuen Vorsteher ad interim der Abteilung Ausbildung und Einsatz ernannt. Die neuen Aufgaben übernahm er ab 1. August 1998. Gleichzeitig nahm er Einsitz in den Kantonalen Führungsstab. Der 39jährige, in Steffisburg aufgewachsene Markus Aeschlimann ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Nach der Lehre als Kaufmann hat er auf Gemeinde- und Bundesebene seine praktischen Kenntnisse in der Katastrophenhilfe und im Bevölkerungsschutz geholt. 1989 trat er in die kantonale Verwaltung ein und war beim Aufbau der Organisation und Ausbildung der zivilen Führungsstäbe massgeblich beteiligt.

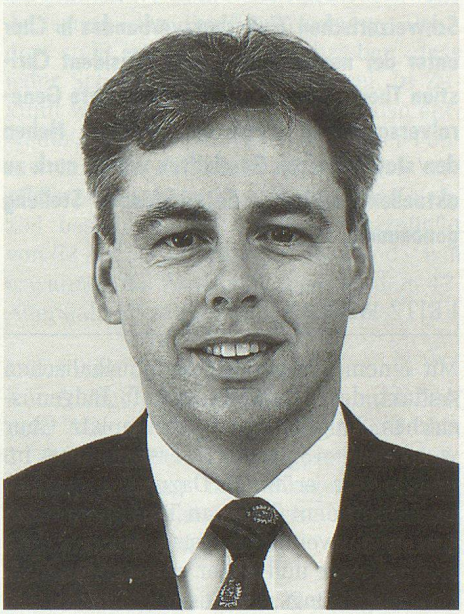

FOTO: ZVG

Markus Aeschlimann

Nach seiner dreijährigen betriebswirtschaftlichen Weiterbildung war er während dreier Jahre Vorsteher der Stabsabteilung im ABK. Markus Aeschlimann ist Mun Of eines Flab Regimentes.

Wir sind Ihr Partner für Unterhalt und Ausbauten Ihrer
Telefonzentralen H63, H66, H74 und H75.

Ascom Systec AG
Belpstrasse 37
CH-3000 Bern 14
Telefon +41 31 999 10 84
Fax +41 31 999 20 79
Web http://www.ascom.ch/systec

ascom *denkt weiter*